Diakonie

Kinderschutzrichtlinie

der Diakonie Österreich

in der am 16.03.2022 vom Diakonischen Rat beschlossenen Fassung



Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich

Vorwort

Jesus Christus spricht: "Lasst die Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes. Amen, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen." Und er umarmte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie. (Mk 10, 14-16)

Die Geschichte aus dem Markus-Evangelium, die als Kinderevangelium bekannt geworden ist, beginnt mit einem Konflikt. Menschen bringen Kinder zu Jesus. Es sind Kinder, die ganz unten auf der gesellschaftlichen Stufenleiter stehen. Jesus soll sie berühren. Denn Berührung ist heilend. Aber was passiert? Die Jünger herrschen die Kinder an, wollen sie vertreiben. Sie missbrauchen ihre Machtbefugnis. Jesus reagiert zornig. "Lasset die Kinder zu mir kommen", sagt er, und: "Wer das Reich Gottes nicht annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen." Wer das Reich Gottes nicht annimmt so wie man Kinder gastlich aufnimmt, der wird nicht hineinkommen. Kinder, die unversorgt sind, sollen Christen und Christinnen aufnehmen – daran entscheidet sich ihr Christsein.

Jesus seinerseits umarmt die Kinder. In den gekrümmten Arm nimmt er sie, wie es wörtlich übersetzt heißt. Dazu muss Jesus in die Knie gehen, auf Augenhöhe mit den Kindern. Und er segnet die Kinder. Segnen heißt, gutheißen. Kinder brauchen jemanden, der ihnen sagt: "Gut, dass es dich gibt", um wachsen zu können. Sie brauchen den Schutz einer Umarmung, die Begegnung mit ihnen auf Augenhöhe.

Nicht von ungefähr steht am Anfang der Diakonie das Aufnehmen von Kindern. Der evangelische Pfarrer Johann Hinrich Wichern, der als Gründer der Diakonie gilt, hat ab dem Jahr 1839 verarmte und verwahrloste Straßenkinder in Hamburg im so genannten "Rauhen Haus" aufgenommen. "Das Rauhe Haus würde auch aus dem Gefängnis Kinder herüber nehmen, aber solche, welche im Gefängnis die schlimmsten und gefährlichsten sind", betont Wichern. "Jedenfalls sind alle Kinder, die das Rauhe Haus aufnimmt, solche, die die möglichst schlechtesten Zeugnisse über ihr Verhalten mitbringen." Kein Kind wollte er verloren geben. Denn jedes Kind verdient Chancen. Nicht Zucht und Ordnung waren die obersten pädagogischen Prinzipien, sondern Wertschätzung und Ausbildung. Keine großen Heime mit riesigen Schlafsälen, sondern in kleinen Häusern geborgen wie in einer Familie zusammenleben, war das Konzept. Bildung sollte die Kinder aus der Armut retten.

In diesem evangelischen Geist ist Diakonie auch heute da für Kinder und Jugendliche: Mit Frühförderung und Schulassistenz für Kinder mit Behinderung, mit Kindergärten und Schulen,



in heilpädagogischen Wohngruppen, Notschlafstellen und Wohneinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, mit Begleitung und Therapieangeboten sorgen wir in der Diakonie dafür, dass jedes Kind die Unterstützung bekommt, die es braucht.

Das einzelne Kind steht dabei im Mittelpunkt: Das einzelne Kind mit seinen je persönlichen Gaben und Fähigkeiten, die es entfalten können soll. Das einzelne Kind mit seinen Bedürfnissen und Rechten, die verwirklicht werden wollen. Weil jedes Kind wertvoll ist, und alle Kinder gleich viel wert sind.

Als Diakonie setzen wir uns anwaltschaftlich ein für die Rechte von Kindern: für ihre Würde und Selbstbestimmung, insbesondere auch für die selbstbestimmte Entfaltung sexueller Identität; für Chancengleichheit, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht und mit Armutserfahrungen; für Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen; für Meinungs- und Religionsfreiheit von Kindern und Jugendlichen. Auch Klimaschutz und Schöpfungsbewahrung verstehen wir als Herausforderung unserer Zeit und des Kinderschutzes, da wir künftigen Generationen eine lebensfähige Umwelt überantworten möchten.

Kinderrechte sind auch der Maßstab, den wir an unsere eigene Arbeit anlegen. Deswegen erkennen wir unsere besondere historische Verantwortung im Zusammenhang mit (sexueller) Gewalt gegen Kinder durch christliche Organisationen an. Und deswegen überprüfen wir insbesondere dort, wo wir Obsorge oder besondere Fürsorgeverpflichtungen für Kinder und Jugendliche haben, unsere eigene pädagogische Praxis im Lichte der Kinderrechte. Dort, wo wir im Rahmen unseres Fürsorgeauftrags nolens volens Macht ausüben können, reflektieren wir jede Einflussnahme nach bestem Wissen und Gewissen und anhand menschenrechtlicher Standards. Dem dient auch die vorliegende Kinderschutzrichtlinie der Diakonie.

Pfarrerin Maria Katharina Moser, Direktorin



Inhalt

1.	Einleit	ung	5
2.	Adressat:innenkreis unserer Policy		6
3.	Rechtlicher (Bezugs-)Rahmen unserer Policy		
4.	Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder		8
5.	Zielsetzung und Eckpfeiler unserer Kinderschutzrichtlinie		
	5.1	Risikoanalysen und Präventionsarbeit	11
	5.2	Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich	12
	5.3	Implementierungsmaßnahmen	14
	5.4	Kinderschutz-Beauftragte:r	15
	5.5	Verfahren bei Verdachtsfällen	16
6.	Dokumentationspflichten		17
7.	Kinderschutzgremium		17
8.	Weiterentwicklung und Monitoring der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie		18
9.	Gültigkeit		18
10.	. Literatur		19
11.	Anhänge		21
	11.1	Verhaltenskodex	22
	11.2	Mindeststandards für Verfahren bei Verdachtsfällen	26



1. Einleitung

• Warum eine Kinderschutzrichtlinie für die Diakonie?

Ein Kinderschutzkonzept ist in erster Linie ein Instrument zur Qualitätssicherung für Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie ist ein zentrales Qualitätsmerkmal gegenüber Eltern und Obsorgeberechtigten, aber auch gegenüber Fördergeber:innen und Partnerorganisationen, mit denen wir als Diakonie zusammenarbeiten.

Eine Kinderschutzrichtlinie wirkt nicht nur nach außen, sondern auch nach innen. Sie schafft Klarheit und bewirkt eine Selbstvergewisserung: Wie wollen wir als Mitgliedsorganisationen der Diakonie mit den uns anvertrauten Kindern umgehen? Wie wollen wir sie wahrnehmen und ihnen entgegentreten? Welche Verhaltensweisen können auf keinen Fall toleriert werden, und was sind die klar formulierten Konsequenzen, wenn es zu Gewalt oder Misshandlung von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen kommt oder solche durch uns wahrgenommen werden?

• Eine Kinderschutzrichtlinie wird niemals fertig!

Die Erarbeitung und Beschlussfassung dieser Kinderschutzrichtlinie durch den diakonischen Rat ist nicht der Abschluss der gemeinsamen Erstellung eines Dokumentes, sondern der Anfang eines Prozesses, der niemals zu Ende gehen darf. Es ist ein "Living-Paper", das regelmäßiger Überarbeitung bedarf, weil die Erfahrungen aus den Mitgliedsorganisationen einfließen müssen und das Papier sich weiterentwickeln und den Gegebenheiten anpassen soll.

• Fehler passieren und Fehlverhalten findet statt

Wer mit Kindern arbeitet weiß, dass nicht immer alles glatt läuft, dass viele Emotionen im Spiel sind und es manchmal schwierig ist, sich professionell und adäquat zu verhalten. Dabei passieren auch erfahrenen Mitarbeiter:innen Fehler. Wichtig ist, dass solche Ereignisse thematisiert und aufgearbeitet werden können und nicht unter den Tisch gekehrt werden. Dafür braucht es die Etablierung einer entsprechenden Fehlerkultur. Die Kinderschutzrichtlinie kann hier einen Beitrag leisten, indem sie eine klare Struktur vorgibt, wie mit Fehlverhalten umgegangen werden kann. Sie dient damit nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Mitarbeiter:innen, weil sie klare und transparente Spielregeln festlegt.

Ziel unseres diakonischen Handelns ist der Einsatz für ein menschenwürdiges Leben aller. Alle sollen an den Chancen und Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft bietet, teilhaben können. Die Teilhabe aller gründet in der Würde des Menschen, die nach christlichem Glauben in der Gottebenbildlichkeit gründet und in der Schöpfung, die allen geborgt und anvertraut ist.



Aus diesem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Diakonie, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Diakonie, die diakonischen Träger und Einrichtungen setzen sich für einen wirksamen Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wirken auf Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Die hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden der Diakonie fühlen sich einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen verpflichtet.

<u>Die Richtlinie wurde unter Berücksichtigung des terminologischen Leitfadens für den Schutz</u> von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt von ECPAT verfasst.

2. Adressat:innenkreis unserer Policy

Die Diakonie Kinderschutzrichtlinie gilt für die Zielgruppen A,B,C in der jeweils in der Richtlinie vorgesehenen Form verbindlich.

A Mitarbeiter:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung (...) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, inkl. Zivildiener, Honorarkräfte, FSJ und Praktikant:innen sowie Führungskräfte aller Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich, welche hauptsächlich in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen tätig sind

B Alle anderen Mitarbeiter:innen

Alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, inkl. Zivildiener, FSJ und Praktikant:innen sowie Führungskräfte aller Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich

C Vertraglich gebundene Kooperationspartner:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung (...) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vertraglich gebundene Kooperationspartner:innen, welche hauptsächlich in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen tätig sind, z. B. Unterauftragsnehmer:innen für Ferienaufenthalte, Additiv- oder Individualbetreuungen, etc.



Die Zielgruppen D,E,F werden über die Diakonie Kinderschutzrichtlinie informiert.

D	Alle anderen vertraglich gebundene Ko- operationspartner:innen	z. B. Dienstleister:innen im Bereich Gastronomie, Haustechnik, etc.
E	Kooperationspartner:innen in der Auslandsarbeit	Internationale Projektpartner vor Ort der Diakonie ACT Austria
F	Andere Kooperationspartner:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung () von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Externe Dienstleister:innen wie z.B. Ärzt:innen, Therapeut:innen, Mitarbeiter:innen von Beratungseinrichtungen, etc.

Externe Organisationen in unserem Wirk- und Tätigkeitsbereich oder Privatpersonen, aber auch Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in Beratungs- oder Betreuungsverhältnissen sind über bestehenden Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte sowie rechtliche Konsequenzen informiert.

Im Sinne unserer Erfahrungen und Grundsätze ist es uns ein besonderes Anliegen, alle Personen, die direkt oder indirekt an der Umsetzung der Aufgaben und Inhalte der Diakonie Österreich beteiligt sind, für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sensibilisieren.

3. Rechtlicher (Bezugs-)Rahmen unserer Policy

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle ("Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren") bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Diakonie Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.



Die Konvention definiert "jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt".

Darüber hinaus definieren wir im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten junge Erwachsene bis einschließlich zum 25. Lebensjahr, die sich in betreuungsbedürftigen Lebenssituationen befinden, als schutzbedürftige Personen im Rahmen dieser Richtlinie. Formulierungen wie "Kinder und Jugendliche" sind im Text dann gleichzusetzten mit den Worten "junge Erwachsene". Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Mehrheit der internationalen Rechtsinstrumente und die gängige Praxis den Begriff "Kind" als jede Person unter dem Alter von 18 Jahren definiert und daraus juristisch eine unterschiedliche Wertung der Kategorien des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters erwächst. Es braucht somit im Einzelfall (z. B. insbesondere bei Gewalt von Klient:innen untereinander) eine Abwägung zwischen der individuellen Reife und Verantwortlichkeit einer Person und deren Schutzbedürfnis in Relation zu den jeweiligen Alterskategorien.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.01.2011. Verfassungsrechtlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes
 auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- B-KJHG § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Besonderer Teil, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, dritter Abschnitt, Strafbare Handlungen gegen die Freiheit, insb. relevant § 104a, § 106a, Abschnitt 9, Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie, insb. relevant § 199, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

4. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder

Wir gehen davon aus, dass wir bei jeder Form der physischen, psychischen und sexuellen Verletzung der Integrität eines Menschen, egal ob Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, von Gewalt sprechen. Wir sind uns ökonomischer oder struktureller Zwänge (z. B. in der Versorgung geflüchteter Menschen) gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

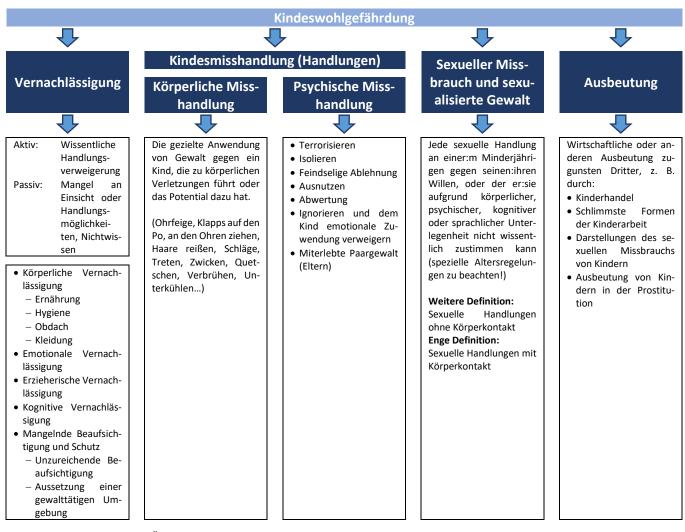


in unserer Gesellschaft bewusst und reflektieren potenziell daraus abgeleitete Gewaltausübung in unserer eigenen pädagogischen Praxis nach bestem Wissen und Gewissen und im Lichte der Kinderrechte sowie anhand menschenrechtlicher Standards.

Grenzverletzungen können bei allen Formen von Gewalt sowohl zwischen Mitarbeiter:innen und Klient:innen, von Klient:innen untereinander oder als autoaggressive Handlungen von Klient:innen begangen werden und sind nach ihrer jeweiligen Schwere zu beurteilen.

Grundlage unseres Verständnisses von Kindesmisshandlung ist die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual or potential harm to the child's health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power (WHO 1999: 15).



Nach: Leeb, et al. (2008). Übersetzt von Dieter Fischer (2009)

Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. (1997) und Kindler (2006) sowie Deegener & Körner (2015) sowie durch die Arbeitsgruppe Kinderschutzrichtlinie der Diakonie (2021)



Im Weiteren werden daher fünf Formen von Gewalt unterschieden:

- Unter Vernachlässigung wird "[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre", verstanden (Schone et al. 1997: 21). Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (Deegener & Körner 2005).
- Körperliche Misshandlung umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen einen körperlichen und seelischen Schaden zufügen (vgl. WHO 1999: 15).

Psychische Misshandlung

Hierunter versteht man alle Handlungen oder aktive Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können. So kann psychische Gewalt in der Erziehung den Selbstwert des Kindes nachhaltig schädigen und starke Verlustängste hervorrufen, Angststörungen, Leistungsschwächen, Verhaltensprobleme (wie besonders aggressives Verhalten) auslösen, aber auch zu körperlichen Beschwerden führen (wie Sprachschwierigkeiten (Stottern, Lispeln), Einkoten, Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen) oder autoaggressives Verhalten hervorrufen.

Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Sexuelle Misshandlung ist "[...] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Die Missbraucher[:innen] nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt" (Deegener 2006).

Ausbeutung beschreibt die wirtschaftlichen oder anderen Formen der Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet Kinderhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit, Darstellung sexueller Ausbeutung von Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes gefährden. (vgl. WHO 1999: 16)



5. Zielsetzung und Eckpfeiler unserer Kinderschutzrichtlinie

Die Kernelemente der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich umfassen die Risikoanalyse und Präventionsarbeit, den Verhaltenskodex, die Implementierungsmaßnahmen, die Bestellung von Kinderschutz-Beauftragten sowie ein Verfahren für Verdachtsfälle.

Mit dieser Kinderschutzrichtlinie stellt die Diakonie Österreich sicher, dass der Schutz von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird.

Ziel ist es, diese Personen in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Die Diakonie Österreich möchte mit ihrer Kinderschutzrichtlinie für das Thema sensibilisieren, für Mitarbeitende konkrete Handlungsanleitungen zur Verfügung stellen und klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen für die Implementierung festlegen. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung obliegt den jeweiligen Leitungsgremien der Mitgliedsorganisationen.

Die Kinderschutzrichtlinie legt Instrumentarien für die Bereiche Prävention, Krisenmanagement und Monitoring fest, die ausgearbeitet und nachhaltig umgesetzt werden sollen.

5.1 Risikoanalysen und Präventionsarbeit

Die Basis eines Schutzkonzeptes bildet die Risikoanalyse. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse gibt Aufschluss über Gefahrenpotenziale in der eigenen Einrichtung und legt offen, wo die "verletzlichen" Stellen einer Institution liegen - sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter:innen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. Gerade im Rahmen der Risikoanalyse sollten Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. (vgl. UBSKM 2021). Daher werden alle Einrichtungen und Organisationen, an die sich die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie richtet, angehalten, interne Risikoabschätzungen durchzuführen. Das Kinderschutzgremium der Diakonie Österreich erarbeitet hierzu entsprechende Instrumente und stellt diese zur Verfügung (vgl. auch Punkt 8. Weiterentwicklung und Monitoring der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie).



Kinderschutz-Standards für die Personalpolitik

Prüfprozesse bei Einstellungsverfahren: Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber:innen, deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfasst, auf die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich hingewiesen. Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz hat verpflichtend vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Für alle Bewerber:innen ist die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex Voraussetzung für eine Einstellung. Für bereits bestehendes Personal soll dies im Rahmen der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie eingeholt werden.

Schulungen haben gemäß den Vorgaben des Punkt 5.3 zu erfolgen.

Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Kindern

Alle intern steuerbaren Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde und Privatsphäre der dargestellten Person.

Darstellungen berücksichtigen die Datenschutzgrundverordnung, Persönlichkeitsrechte und entsprechende Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes.

Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rollen wird vermieden.

Die betreffenden Kinder und ihre Betreuungspersonen sollen auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung von generierten Medieninhalten informiert werden und das Einverständnis wird (ggf. über die Kooperationspartner:innen) eingeholt.

Besondere Sorgfalt und spezielle Schutzmaßnahmen sind bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder (Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Vertreibung, etc.) zu ergreifen. Die Berichterstattung muss sich daran orientieren, jegliche aus der Veröffentlichung resultierende Bedrohung und/oder Stigmatisierung zu verhindern.

5.2 Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich

Die Adressat:innen werden wie folgt an den Verhaltenskodex gebunden oder darüber informiert:

A Mitarbeiter:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung (...) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Unterzeichnen den "Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich" (Langversion) verpflichtend.

Dies gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkraftretens bereits tätigen Mitarbeiter:innen sowie für alle neu eintretenden Mitarbeiter:innen.



В	Alle anderen Mitarbeiter:innen	Unterzeichnen den "Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich" (Kurzversion) verpflichtend.	
		Dies gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkraftretens neu eintretenden Mitarbeiter:innen.	
		Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits tätigen Mitarbeiter:innen kann eine individuelle Unterzeichnung entfallen. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeiter:innen der Verhal-tenskodex nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.	
С	Vertraglich gebundene Kooperations- partner:innen für die Betreuung und Be- aufsichtigung () von Kindern, Jugendli- chen und jungen Erwachsenen	Werden zu unserem "Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich" (Langversion) nachweislich informiert und zur Einhaltung verpflichtet.	
D	Alle anderen vertraglich gebundene Ko- operationspartner:innen	Werden zu unserem "Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich" (Kurzversion) informiert, z. B. per Verweis auf eine Onlineversion.	
E	Kooperationspartner:innen in der Auslandsarbeit	Werden zumindest über die Existenz der Kinder- schutzrichtlinie der Diakonie Österreich informiert und zur nachweislichen Erstellung, Verwendung und Vorlage einer eigenen Kinderschutzrichtlinie oder vergleichbaren Policy verpflichtet.	
F	Andere Kooperationspartner:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung () von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Werden zu unserem "Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich" (Langversion) informiert, z. B. per Verweis auf eine Onlineversion.	

Der Kodex etabliert einen professionellen und persönlichen Schutzstandard für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Der Verhaltenskodex in Kurz- und Langversion befindet sich in der Anlage.

Sollten Personen im Auftrag einer Mitgliedsorganisation der Diakonie Österreich agieren, deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfasst, ist zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit für die Diakonie Österreich und deren Mitgliedsorganisationen.



5.3 Implementierungsmaßnahmen

Die Vorstände, Geschäftsführungen und nachgeordnete Bereichsleitungen der Mitglieder der Diakonie Österreich sind Adressant:innen für Maßnahmen zur Implementierung des Konzepts in ihren Verantwortungsbereichen.

Die Implementierung der Kinderschutz-Richtlinien muss dabei zumindest die folgenden Punkte umfassen:

- a. Etablierung eines:einer Kinderschutz-Beauftragten
- b. Anpassung des Konzepts auf die jeweiligen Aktivitäten der Bereiche
- c. Einbezug in die Arbeit

Für die Adressat:innen der Implementierungsmaßnahmen gelten die folgenden Bestimmungen:

Α	Mitarbeiter:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung () von Kindern, Ju- gendlichen und jungen Erwachsenen	Informationen zur Kinderschutzrichtlinie werden verpflichtend bereitgestellt. Mitarbeiter:innen müssen verpflichtend an kontinuierlichen Schulungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen.
В	Alle anderen Mitarbeiter:innen	Informationen zur Kinderschutzrichtlinie werden verpflichtend bereitgestellt. Mitarbeiter:innen können an Schulungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen, ein Verpflichtung kann vorgesehen werden.
С	Vertraglich gebundene Kooperations- partner:innen für die Betreuung und Be- aufsichtigung () von Kindern, Jugendli- chen und jungen Erwachsenen	Informationen zur Kinderschutzrichtlinie sollen bereitgestellt werden, z.B. per Verweis auf eine Onlineversion. Sie verpflichten sich zu kontinuier- lichen Schulungen zum Thema Kinderschutz.
D	Alle anderen vertraglich gebundene Ko- operationspartner:innen	Informationen zur Kinderschutzrichtlinie sollen bereitgestellt werden, z.B. per Verweis auf eine Onlineversion.
E	Kooperationspartner:innen in der Aus- landsarbeit	Informationen zur Kinderschutzrichtlinie oder einer alternativ verpflichtenden Policy (z.B: Kinderschutzrichtlinie für DKH-Ö. und BfdW-Ö, oder ACT Alliance, Code of Conduct Policy) sollen bereitgestellt werden, z. B. per Verweis auf eine Onlineversion.



F Andere Kooperationspartner:innen für die Betreuung und Beaufsichtigung (...) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Informationen zur Kinderschutzrichtlinie sollen bereitgestellt werden, z. B. per Verweis auf eine Onlineversion.

Informationen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen barrierefrei (leichter lesen, mehrsprachig, kindgerecht, etc.) und in multimedialer Form (Piktogramm, Videos, etc.) zugänglich sein bzw. kommuniziert werden.

Das Schulungsangebot für Mitarbeiter:innen <u>muss</u> zumindest die folgenden Themenbereiche umfassen:

a. Kinderschutz anhand praxisrelevanter Beispiele in Bezug auf die Richtlinie der Diakonie Österreich

Zusätzliche vertiefende Bereiche als empfohlene Schulungsinhalte sind u. a.:

- a. Sensibilisierung zu spezifischen Gefährdungssituationen im jeweiligen Arbeitskontext
- b. Gewaltformen und Näheverhältnis und Grenzüberschreitungen
- c. Erkennen von Kindeswohlgefährdung
- d. Sensibilisierung im Umgang mit Traumata
- e. Sensibilisierung zum Thema Flucht
- f. Präventionsmaßnahmen (Einsatz von Infobroschüren und Adressen von weiteren Beratungsstellen, etc.)
- g. Sensibilisierung Gewaltformen und Grenzen
- h. Sensibilisierung Suizid
- i. Umgang mit schwierigen Gesprächen
- j. Umgang mit Medien, soziale Netzwerke
- k. Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz und Gewalt (Auswahl durch jeweiligen Fachbereich)

5.4 Kinderschutz-Beauftragte:r

Kinderschutz geht alle an! Spezielle Kinderschutz-Beauftragte sollen zusätzlich innerhalb und außerhalb der Organisation verfügbar sein.

Als externe Ansprechpersonen sollen Gewaltschutzzentren oder einschlägige Kinderschutzorganisationen wie z. B. die Kija (Kinder- und Jugendanwaltschaft) dienen.

Innerhalb der Diakonie muss mindestens ein:e Kinderschutz-Beauftragte:r auf Ebene der Diakonie Österreich etabliert werden, welche:r zusätzlich auch für das Monitoring zuständig ist.

In großen Organisationen können statt einem:einer Kinderschutzbeauftragten auf Ebene der Gesamtorganisationen Kinderschutzbeauftragte auf regionaler Ebene installiert werden. (Z.B. Können bestehende Gewaltschutzstrukturen um die Aufgabe des Kinderschutzes erweitert werden.)

In kleineren Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich und in jenen, die nicht mit der direkten Betreuung und Beaufsichtigung (...) von Kindern, Jugendlichen und



jungen Erwachsenen befasst sind, kann die Geschäftsführung die Aufgabe des/der Kinderschutzbeauftragten selbst wahrnehmen.

Ihre Aufgabe ist die operative Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich. Außerdem sollen sie die relevanten organisationsinternen Standards überprüfen und weiterentwickeln. Darüber hinaus sind sie Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen. Sie vermitteln oder leisten Fachberatung im Kinderschutz als Verfahrensexpert:innen, Beratung bei methodischen Fragen bei der Durchführung von Elterngesprächen bzw. Begleitung im Bedarfsfall. Die Diakonie Österreich empfiehlt den Mitgliedsorganisationen die Kinderschutz-Beauftragte:n in Agenden des Kinderschutzes, insbesondere bei Verdachtsfällen ohne eigene Befangen- oder Betroffenheit, weisungsfrei zu stellen und mit Kündigungsschutz zu versehen. Eine stellungsunabhängige Kommunikation muss in jedem Fall ermöglicht werden.

Kontaktdaten und Aufgaben der:des Kinderschutz-Beauftragten müssen barrierefrei (leichter lesen, mehrsprachig, kindgerecht, etc.) und in multimedialer Form (Piktogramm, Videos, etc.) zugänglich sein bzw. kommuniziert werden.

Kooperationspartner:innen sollen über eine:n Kinderschutz-Beauftragte verfügen.

5.5 Verfahren bei Verdachtsfällen

Der Opferschutz hat höchste Priorität. Bei allen Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung ist es von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und Gefahr im Verzug auszuschließen. Zur Qualitätssicherung ist eine standardmäßige Evaluation der entsprechenden Prozesse und einzelner Fallvignetten vorzusehen.

Wir gehen jeder Form und jedem Verdachtsfall von Kindesmisshandlung ausnahmslos unmittelbar und unter Einbezug zumindest dem:der Kinderschutz-Beauftragte:n (oder alternativ, nur ersatzweise einer:eines weiteren Kolleg:in) und/oder des:der Vorgesetzten (4-Augen-Prinzip) unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen nach. Bei Erhärtung des Verdachts werden externe Beratungen eingeholt und Meldungen bei externen Stellen (Kinder- und Jugendhilfe, etc.) vorgenommen. Die zu ergreifenden Maßnahmen, die in allen Fällen erfolgen, werden durch den Schweregrad der Gewalttat bestimmt.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert und finden sich in detailliert ausgearbeiteter Form im Anhang der Policy.

Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich werden geahndet, sind gegebenenfalls schadenersatzpflichtig und/oder haben arbeitsrechtliche Folgen.



Die Diakonie Österreich empfiehlt den Mitgliedsorganisationen, bei konkretem Verdacht eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person zu veranlassen, inklusive diakonie-internem Betretungsverbot für alle relevanten Einrichtungen des Trägers. Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung des vermuteten Täters: oder der vermuteten Täterin: statt.

6. Dokumentationspflichten

Durch sachgerechte Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes, organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutzes der Diakonie Österreich. Jeder einzelne Kinderschutz-Fall wird nach den Mindeststandards der Kinderrichtlinie dokumentiert. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der bzw. des Kinderschutz-Beauftragten bzw. den beauftragten Gremien.

7. Kinderschutzgremium

Die Diakonie Österreich richtet ein ständiges Kinderschutzgremium ein, hierzu bestellt der diakonische Rat maximal 7 Organisationsvertreter:innen, bzw. Kinderschutzbeauftragte, aus den Mitgliedsorganisationen, mit folgender Verteilung:

- Diakoniewerk (ständiges Mitglied)
- Diakonie de La Tour (ständiges Mitglied)
- Diakonie Eine Welt (ständiges Mitglied)
- Diakonie Spattstraße (ständiges Mitglied)
- Diakonie Österreich (ständiges Mitglied)
- Maximal 2 Mitglieder der Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich

Das Gremium tagt einmal jährlich; bei Bedarf können zusätzliche Sondersitzungen einberufen werden. Es tauscht sich zu den Entwicklungen im Kinderschutz aus und stößt weitere Maßnahmen zum Awareness-Raising an. Darüber hinaus ist die Aufgabe des Gremiums die Konzeption und fachliche Begleitung des Monitorings zur Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie, bei Bedarf kann hierzu zusätzlich auf externe Expert:innen zurückgegriffen werden. Im Rahmen einer konstituierenden Sondersitzung sollen Prozess und Evaluationsinstrumente definiert werden. Das Gremium erhält im Anschluss darauf basierende, verpflichtend Umsetzungsberichte aller diakonischer Werke auf jährlicher Basis. Handlungsempfehlungen des Gremiums werden diakonie-intern wiederum an den diakonischen Rat in einem jährlichen Bericht sowie zusätzlich an die betroffenen Werke weitergegeben.



8. Weiterentwicklung und Monitoring der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie

Folgenden Schritte sind auf Ebene der implementierenden Organisationen umzusetzen.

- Interne Risikoeinschätzung anhand eines vorgegebenen Instrumentes vornehmen
- KSR Beauftragte bestellen
- Schulungen und Information, angelehnt an die Implementierungsmaßnahmen, entwickeln
- Personalrechtliche Umsetzungsschritte setzen
- Implementierung oder Überarbeitungsvorschläge zum Verfahren bei Verdachtsfällen erarbeiten
- Erarbeitung von niederschwelligen Informationsmaterialien

Die Kinderschutzrichtlinie wird mindestens in einem fünfjährigen Zyklus weiterentwickelt und adaptiert. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund der Berichte und Handlungsempfehlungen aus den jährlichen Treffen des Kinderschutzgremiums sowie aufgrund externer Änderungen der national und international geltenden Schutzstandards.

Die Umsetzung der definierten Schritte wird vom Kinderschutzgremium der Diakonie Österreich unter Leitung des:der Kinderschutzbeauftragte:n der Diakonie Österreich überprüft und evaluiert.

Eine Erweiterung der Kinderschutzrichtlinie im Sinne einer Schutzrichtlinie für gefährdete oder vulnerable Gruppen kann zukünftig noch erfolgen.

9. Gültigkeit

Die Kinderschutz-Policy wurde am 16.3.2022 vom diakonischen Rat verabschiedet und tritt mit 1.6.2022 in Kraft.



10. Literatur

- Consultation on Child Abuse Prevention (1999: Geneva, Switzerland), World Health Organization. Violence and Injury Prevention Team & Global Forum for Health Research (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29-31 March 1999, WHO, Geneva, [online] https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900 [15.09.2021].
- Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung, in: Günther Deegener, Wilhelm Körner (Hrsg.): *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 37-58.
- Deegener, Günther / Wilhelm Körner (Hrsg.) (2006): *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien*. Lengerich Berlin Bremen Wien u.a.: Pabst Science Publishers.
- Deegener, Günther / Wilhelm Körner (Hrsg.) (2015): *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien*, 3. Auflage. Lengerich Berlin Bremen Miami Riga Viernheim Wien Zagreb: Pabst Science Publishers.
- ECPAT Deutschland e.V. (Hrsg.) (2018): Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. Freiburg: ECPAT Deutschland e.V. [online] https://www.terminologie.ecpat.de/ [15.09.2021].
- ECPAT Deutschland e.V. (Hrsg.) (2018): Rahmenkonzept zur Entwicklung einer Kinderschutz-/Safeguardingrichtlinie, internes Dokument.
- Kindler, Heinz / Susanna Lillig / Herbert Blüml / Thomas Meysen / Annegret Werner (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Leeb, Rebecca T. / Leonard J. Paulozzi / Cindi Melanson / Thomas R. Simon / Ileana Arias (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements, Version 1.0. Atlanta: Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control, [online] https://www.cdc.gov/vio-lenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf [15.09.2021].
- Netzwerk Kinderrechte Österreich National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (2019): Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, [online] https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte Final1.pdf [15.09.2021].



Schone, Reinhold / Ulrich Gintzel / Erwin Jordan / Mareile Kalscheuer / Johannes Münder (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster: Beltz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSK) (2021): Schutzkonzepte, [online] https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte [15.09.2021].

UN-Kinderrechtskonvention (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, [online] https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Kinderrechtskonvention deutsch langfassung.pdf [15.09.2021].

Zitierhinweis für diesen Text;

Diakonie Österreich (Hrsg.) (2021). *Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich* (1. Aufl.). Wien: Diakonie.



11. Anhänge

- 1. Verhaltenskodex für alle Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich, vertraglich gebundene oder anderweitige Kooperationspartner:innen sowie in der Auslandsarbeit tätige Kooperationspartner:innen in der jeweils vorgesehenen Form.
- 2. Mindeststandards für Verfahren bei Verdachtsfällen



11.1 Verhaltenskodex

Kurzversion:

Die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich (KSR, 16.3.2022), die für alle Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich verbindlich ist, betrifft auch Mitarbeiter:innen, die in ihrem beruflichen Alltag nicht, oder nicht vorrangig mit der Betreuung oder Beaufsichtigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betraut sind

Nehme ich als Mitarbeiter:in der Diakonie Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Grenzüberschreitungen wahr, werde ich umgehend den Prozess "<u>Verfahren bei Verdachtsfällen"</u> (KSR 2022: Anhang 2) innerhalb meiner Einrichtung in Gang setzen. (Meldung des Vorfalles an den/die Kinderschutzbeauftragte/n) Kritisches Verhalten, unbeabsichtigtes Fehlverhalten und jegliche Einschränkung von Kinderrechten wird von mir direkt angesprochen und gegebenenfalls an Verantwortliche weitergeleitet.

- a. Schlafentzug als Sanktion
- Fehlendes N\u00e4he-Distanzverhalten, z.B. beabsichtigte Herstellung einer sexualisierten Atmosph\u00e4re.
- c. Missbrauch des Autoritätsverhältnisses, Manipulation.
- d. Verwehrung von Essen und Trinken.
- e. Aufsichtspflichtverletzung.
- f. Anfertigung von Fotos von Kindern in intimen Situationen.
- g. Kinder unter Druck setzen, deren Mittun erzwingen.
- h. Kinder demütigen, erniedrigen, einsperren, ängstigen, etc.
- i. Körperliche Strafen.
- j. Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, Schütteln, Festhalten, etc.
- k. Kinder an intimen Stellen berühren, küssen, streicheln.
- I. Erpressung

Insbesondere folgende exemplarische Kindeswohlgefährdungen sind meldepflichtig:

Als Diakonie Mitarbeiter:in ist die Achtung der Rechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention) Teil meines Selbstverständnisses und der von mir gelebten Grundhaltung.

- Ich behandle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt. (Respektvolle exemplarische Verhaltensweisen sind in der KSR angeführt. Siehe: KSR 2022: Verhaltenskodex Langversion, Anhang 1). Ich vermeide gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, adultistisches¹ und sexistisches Verhalten gegenüber Kindern (verbal und nonverbal) und lebe meine diesbezügliche Anwaltschaft.
- ❖ Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern.
- Die Verpflichtung Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene vor Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung zu bewahren, ist Ausdruck meiner Haltung und soll in allen Lebensbereichen und Lebenssituationen gelten.
- ❖ Ich möchte mit meiner Arbeit dazu beitragen, dass Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichere Orte geboten werden, an denen sie mit ihren Erfahrungen und ihrer Lebenswelt gehört sowie respektiert werden

Mit der Unterschrift erkläre ich, diesen Verhaltenskodex der Diakonie Österreich erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich, gemäß diesem Dokument zu handeln und dieses gewissenhaft zu befolgen. Die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Name, Unterschrift
konie Österreich und den mitgeltenden V	erkläre ich mit meiner Unterschrift zusätzlich für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie der Dia /erhaltenskodex innerhalb der unten genannten Organisation Sorge zu tragen. Dabei bin ich nach ahme aller nachgeordneten Mitarbeiter:innen verantwortlich und zeichne an derer statt.

22

Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen



Langversion:

Ich² möchte mit meiner Arbeit dazu beitragen, dass Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichere Orte geboten werden, an denen sie mit ihren Erfahrungen und ihrer Lebenswelt gehört sowie respektiert werden.

Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und biete eine Orientierungshilfe für soziale Werte und Normen.

Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und nehme gegebenenfalls externe, professionelle Unterstützung und Beratung in Anspruch.

Insbesondere im Kinderschutz ist mir ein proaktiver und transparenter Umgang mit Fehlern wichtig.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil meiner Haltung (vgl. UNICEF, 1989) und leiten mein Handeln.

Darüber hinaus bilden die jeweils geltenden, nationalen Gesetze auf Bundes- und Länderebene zum Kinder- und Jugendschutz, wie in der Kinderschutzrichtlinie dargestellt, den rechtlichen Rahmen meiner Arbeit.

Die Kinderschutz-Richtlinie gilt für alle Mitgliedsorganisationen der Diakonie Österreich, vertraglich gebundene oder anderweitige Kooperationspartner:innen sowie in der Auslandsarbeit tätige Kooperationspartner:innen in der jeweils vorgesehenen Form, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bestmöglich zu gewährleisten.

Daher verpflichte ich mich zur Einhaltung der folgenden Punkte:

- 1. Die Achtung der Rechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist Teil meines Selbstverständnisses und der von mir gelebten Grundhaltung.
- 2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene vor Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung zu bewahren. Diese Verpflichtung ist Ausdruck meiner Haltung und soll in allen Lebensbereichen und Lebenssituationen gelten. Insbesondere folgende exemplarische Verhaltensweisen gelten als Kindeswohlgefährdung und sind nach dem Verfahren für Verdachtsfälle meldepflichtig:
 - a. Schlafentzug als Sanktion für Klient:innen.
 - b. Fehlendes Nähe-Distanzverhalten, z. B. beabsichtigte Herstellung einer sexualisierten Atmosphäre.

² Die Bezeichnung "Ich" und entsprechende Formulierungen sind in weiterer Folge auch mit der Bezeichnung "Wir" und entsprechenden Formulierungen für Organisationen und deren zeichnende Vertreter:innen im Text gleichzusetzten.



- c. Missbrauch des Autoritätsverhältnisses, Manipulation.
- d. Verwehrung von Essen und Trinken.
- e. Aufsichtspflichtverletzung.
- f. Anfertigung von Fotos der Klient:innen in intimen Situationen.
- g. Klient:innen unter Druck setzen, deren Mittun erzwingen.
- h. Klient:innen demütigen, erniedrigen, einsperren, ängstigen, etc.
- i. Körperliche Strafen.
- j. Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, Schütteln, Festhalten, etc.
- k. Kinder an intimen Stellen berühren, küssen, streicheln.
- Erpressung.
- m. ..
- 3. Ich vermeide gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, adultistisches³ und sexistisches Verhalten gegenüber Kindern (verbal und nonverbal) und lebe meine diesbezügliche Anwaltschaft.
- 4. Entsprechend unserer Organisationsziele behandle ich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt. Insbesondere folgende exemplarische Verhaltensweisen sind Ausdruck dieser Haltung:
 - a. Wohlwollende, wertschätzende und verständliche Sprache.
 - b. Transparente Beziehungsgestaltung.
 - c. Nachvollziehbares Verhalten ohne Ausnutzung von Abhängigkeiten.
 - d. Aktives Zuhören.
 - e. Unterstützung im selbständigen Tun durch Schaffung entsprechender Möglichkeiten.
 - f. Partizipationsfreundliche Alltagsgestaltung.
 - g. Thematisierung von Grenzverletzungen in jedem Fall.
 - h. Reflektion des eigenen Verhaltes in einer Vorbildfunktion.
 - i. Vermittlung von entwicklungsadäquater Medienkompetenz, insbesondere im Umgang mit sozialen Medien. Achtsamkeit für eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) und Stellungnahme zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing.
 - j. Proaktive Offenlegung von privaten Beziehungen oder Verwandtschaftsverhältnissen in der Organisation oder gegenüber Klient:innen um Befangenheiten hintanzuhalten.
 - k. Gestaltung von professioneller Beziehung in einem angemessenen Nähe-Distanzverhältnis, dabei gehören körperliche Nähe und auch körperliche Berührungen zum pädagogischen Alltag.
 - I. Kinder werden gefragt, ob und von wem sie Hilfe wünschen oder benötigen.
 - m. Beobachtungsbasierte Interventionen. Unterstützungsangeboten und Eingreifen in Situationen geht eine Beobachtung voraus (ausgenommen akute Gefährdung).
 - n. Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opferoder andere stereotype Rollen wird vermieden.
 - o. Die Intimsphäre der Kinder wird geschützt und beachtet, entsprechende Voraussetzungen sind zu schaffen.
 - p. Kinder werden in Konfliktsituationen unterstützt, wenn sie Hilfestellung benötigen.
 - q. Orientierung unserer Handlungen am Willen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 - r. Kommunikation auf Augenhöhe, am besten mit Blickkontakt.
 - s. Regeln und Grenzen werden ausgemacht und besprochen.
 - .
- 5. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern.
- 6. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich den jeweils verantwortlichen Ansprechpartner:innen.
- 7. Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Kommunikation, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sind regelmäßig Themen, die von mir in die Teamsitzungen und

³ Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen



- die Supervision eingebracht werden. Verhalten von Mitarbeitenden reflektiere ich kollegial und spreche dies auch an.
- 8. Kritisches Verhalten, unbeabsichtigtes Fehlverhalten und jegliche Einschränkung von Kinderrechten wird von mir direkt angesprochen und gegebenenfalls an Verantwortliche weitergeleitet. In meiner Einrichtung praktiziere ich eine fehlerfreundliche Kultur. Bei Unsicherheiten diesbezüglich ziehe ich Beratung hinzu und leite gegebenenfalls eine Intervention ein.

Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Bei wiederholtem Fehlverhalten, bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Grenzüberschreitungen setze ich den Prozess Verfahren bei Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung in Gang.

Ich hole mir rechtzeitig Hilfe bei drohender Überforderung und Unsicherheiten.

Mir ist bewusst, dass die Diakonie Österreich und deren Mitgliedsorganisationen jeden Verstoß mit Straftatbestand den zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, melden werden. Jegliche Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich werden, auch unabhängig von meiner Zeichnung oder erklärten Verpflichtung, geahndet, sind gegebenenfalls schadenersatzpflichtig und/oder haben arbeitsrechtliche Folgen.

Mit der Unterschrift erkläre ich, die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich und den mitgeltenden Verhaltenskodex erhalten, die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich, gemäß diesen Dokumenten zu handeln und diese gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum	Name, Unterschrift



11.2 Mindeststandards für Verfahren bei Verdachtsfällen

Zusätzlich zu den allgemeingültigen Standards in den Zielsetzungen der Kinderschutz-Richtlinie werden in weiterer Folge die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen nach organisationsinternen und externen Personen differenziert.

1. Interner Verdachtsfall

Verdacht betrifft die Diakonie Österreich, deren Mitgliedsorganisationen oder vertraglich gebundene Kooperationspartner:innen (z. B. Unterauftragsnehmer:innen), deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen umfasst.

- a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen.
 - In jedem Fall erfolgt die Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, indem der bzw. die Kinderschutz-Beauftragte und/oder der:die Vorgesetze in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird und bei Bedarf entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.
 - Handelt es sich bei dem:der vermuteten Täter:in ebenfalls um eine:n Klient:in, muss bis zur weiteren Klärung eine Täter:in-Opfer Trennung stattfinden.
- b. Der Verdacht wird dokumentiert. Es wird unmittelbar, jedoch maximal innerhalb von 72 Stunden oder nach Vorgabe einer Behörde, in einem internen Team, anhand von Anhaltspunkten über das Vorliegen eines konkreten Verdachts entschieden. Das interne Team besteht aus dem:der Vorgesetzten, der:dem Kinderschutz-Beauftragten und ggf. weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Kinder- und Jugendschutzes verfügen. Liegt ein konkreter Verdacht vor soll ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtige über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet. Bei allen Schritten gilt es, die Persönlichkeitsrechte von vermeintlichen Opfern und verdächtigten Personen weitestgehend zu wahren.
- c. Der bzw. die Kinderschutz-Beauftragte trägt parallel unter Nutzung des regional vorhandenen, professionellen Netzwerks dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält.
- d. Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert und soll die Möglichkeit zur internen Stellungnahme erhalten. Die Diakonie Österreich empfiehlt den Mitgliedsorganisationen, bei konkretem



Verdacht zum Schutz aller Beteiligten eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person zu veranlassen, inklusive diakonie-internem Betretungsverbot für alle relevanten Einrichtungen des Trägers.

- e. Zur professionellen Unterstützung des internen Teams und Einleitung weiterer Schritte werden die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren und ggf. die Polizei einbezogen. Darüber hinaus wird, in Abstimmung mit der obersten Leitungsebene, ein Rechtsbeistand konsultiert, um Rechtssicherheit für die Handlungen der Organisation herzustellen.
- f. Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung oder sofortige Kündigung des:der mutmaßlichen Täterin: statt. Handelt es sich bei dem:der vermuteten Täter:in um eine:n Klient:in, muss bei Erhärtung eine dauerhafte Täter:in-Opfer Trennung stattfinden. Bis zur Klärung wird die Zusammenarbeit mit vertraglich gebundenen Kooperationspartner:innen sofort ruhend gestellt.

2. Externer Verdachtsfall

Verdacht trifft anderweitige Kooperationspartner:innen (z. B. Ärzt:innen, Therapeut:innen, etc.), in der Auslandsarbeit tätige Kooperationspartner:innen oder Personen (z.B. Eltern), Organisationen oder Institutionen, welche außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Diakonie liegen.

- a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, an die im folgenden genannten Stellen.
- b. Bei externen Stellen, indem der: die Kinderschutz-Beauftragte und/oder die Geschäftsführung schriftlich über den Verdachtsfall informiert wird.
- c. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, muss je nach Einzelfall entweder eine niederschwellige Beratung z. B. bei Kinder- und Gewaltschutzzentren angesucht werden oder bei begründetem Verdacht bzw. bei entsprechender Mitteilungspflicht direkt eine schriftliche Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder die Polizei vorgenommen werden.
- d. Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss sichergestellt werden.
- e. Bei externen Stellen muss ein persönliches Gespräch über das weitere diesbezügliche Vorgehen dieser stattfinden, Informationen ergehen in weiterer Folge an den:die interne Kinderschutzbeauftragte:n der Diakonie.



- f. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, sind für die Gewährleistung von Hilfe kompetente Stellen zu involvieren, z. B. Kinder- und Gewaltschutzzentren oder Kinder- und Jugendhilfeträger.
- g. Erfolgt durch externe Stellen keine Klärung bzw. keine weiteren Schritte zur Hilfeleistung ist die weitere Zusammenarbeit mit diesen Kooperationspartner:innen, Organisationen oder Institutionen bis zur Klärung sofort ruhend zu stellen.
- h. Erfolgt eine Klärung und Hilfeleistung durch externe Stellen kann ein Fall nach Abschluss dieser und Monitoring des Ausgangs beendet werden. Erfolgt binnen angemessener Frist keine oder nur unbefriedigende Klärung oder Hilfestellung wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kooperationspartner:innen, Organisationen oder Institutionen dauerhaft beendet.



Schematische Darstellung – Verfahren bei Verdachtsfällen

In jedem Fall: Reagieren/Respond – Dokumentieren/Record – Informieren/Report

Interner Verdachtsfall

Verdacht betrifft die Diakonie Österreich, deren Mitgliedsorganisationen oder vertraglich gebundene Kooperationspartner:innen (z. B. Unterauftragsnehmer:innen) deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder junger Erwachsener umfasst.

Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt die Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, indem der bzw. die Kinderschutz-Beauftragte und/oder der:die Vorgesetze in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird und bei Bedarf entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Handelt es sich bei dem:der vermuteten Täter:in ebenfalls um eine:n Klient:in muss bis zur weiteren Klärung eine Täter:in-Opfer Trennung stattfinden.

Der Verdacht wird dokumentiert. Es wird unmittelbar, jedoch maximal innerhalb von 72 Stunden oder nach Vorgabe einer Behörde, in einem internen Team, anhand von Anhaltspunkten über das Vorliegen eines konkreten Verdachts entschieden. Das interne Team besteht aus dem:der Vorgesetzten, der:dem Kinderschutz-Beauftragten und ggf. weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Kinder- und Jugendschutzes verfügen. Liegt ein konkreter Verdacht vor soll ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtige über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet. Bei allen Schritten gilt es, die Persönlichkeitsrechte von vermeintliete.

chen Opfern und verdächtigten Personen weitestgehend zu wahren

₽

Der bzw. die Kinderschutz-Beauftragte trägt parallel unter Nutzung des regional vorhandenen, professionellen Netzwerks dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält

Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert und soll die Möglichkeit zur internen Stellungnahme erhalten. Die Diakonie Österreich empfiehlt den Mitgliedsorganisationen bei konkretem Verdacht, zum Schutz aller Beteiligten. eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person zu veranlassen, inklusive diakonieinternem Betretungsverbot für alle relevanten Einrichtungen des Trägers.

Zur professionellen Unterstützung des internen und Einleitung weiterer Schritte werden die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren. Darüber hinaus wird. in Abstimmung mit der obersten Leitungsebene. ein Rechtsbeistand konsultiert иm Rechtssicherheit für die Handlungen der Organisation herzustellen.

Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung oder sofortige Kündigung des:der mutmaßlichen Täter:in statt. Handelt es sich bei dem:der vermuteten Täter:in ebenfalls um eine:n Klient:in muss bei Erhärtung eine dauerhafte Täter:in-Opfer Trennung stattfinden. Bis zur Klärung wird die Zusammenarbeit mit vertraglich gebundenen Kooperationspartner:innen sofort ruhend gestellt.

Externer Verdachtsfall

Verdacht trifft anderweitige Kooperationspartner:innen (z. B. Ärzt:innen, Therapeut:innen, etc.), in der Auslandsarbeit tätige Kooperationspartner:innen oder Personen (z. B. Eltern), Organisationen oder Institutionen, welche außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Diakonie liegen.

Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen.

In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, an die im folgenden genannten Stellen.

♣

Bei externen Stellen indem der:die Kinderschutz-Beauftragte und/oder die Geschäftsführung schriftlich über den Verdachtsfall informiert wird Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, muss je nach Einzelfall entweder eine niederschwellige Beratung z. B. bei Kinder- und Gewaltschutzzentren angesucht werden oder bei begründetem Verdacht bzw. bei entsprechender Mitteilungspflicht direkt eine schriftliche Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder die Polizei vorgenommen werden.

4

 $\label{thm:linear} \mbox{Hilfe f\"ur betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss sichergestellt werden.}$

₹

Bei externen Stellen muss ein persönliches Gespräch über das weitere, diesbezügliche Vorgehen dieser stattfinden, Informationen ergehen in weiterer Folge an den:die interne Kinderschutzbeauftragte:n der Diakonie. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, sind für die Gewährleistung von Hilfe kompetente Stellen zu involvieren, z. B. Kinder- und Gewaltschutzzentren oder Kinder- und Jugendhilfeträger.

T

Erfolgt durch externe Stellen keine Klärung bzw. keine weiteren Schritte zur Hilfeleistung ist die weitere Zusammenarbeit mit diesen Kooperationspartner:innen, Organisationen oder Institutionen bis zur Klärung sofort ruhend zu stellen. Erfolgt eine Klärung und Hilfeleistung durch externe Stellen kann ein Fall nach Abschluss dieser und Monitoring des Ausgangs beendet werden. Erfolgt binnen angemessener Frist keine oder nur unbefriedigende Klärung oder Hilfestellung wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen dauerhaft be-

Schematische Darstellung nach dem Anhang zur Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich (2019), erweitert und kombiniert durch die Arbeitsgruppe Kinderschutzrichtlinie der Diakonie (2021)





Fachliche, externe Beratung: Astrid Winkler (ECPAT Österreich) im Rahmen des EU-Projektes SAFE PLACES.

Redaktion: Christoph Riedl, Matthias Liebenwein, Marcel Leuschner, Verena Neri

Am vorliegenden Papier haben folgende Expert:innen federführend mitgearbeitet (alphabetisch): Andrea Goldberger, *Leiterin Fachbereich Beratung*, Diakonie Flüchtlingsdienst Birgit Mayr-Mauhart, *Abteilungsleiterin sozialpädagogische Betreuung Kinder- und Jugendhilfe*, Diakonie Zentrum Spattstraße

Christoph Riedl, *Grundlagenreferent - Asyl, Integration, Menschenrechte*, Diakonie Österreich Dagmar Petrovitsch, *pädagogische Leiterin Kindergarten und Hort*, Diakonie Bildung Heinz Wieser, *Geschäftsführer*, Diakonie Zentrum Spattstraße Karin Suppan, *Leiterin FaBI*, Diakoniewerk Marcel Leuschner, *Stabsstellenleiter Flucht & Inklusion*, Diakonie de La Tour

Marcel Leuschner, Stabsstellenleiter Flucht & Inklusion, Diakonie de La Tour Matthias Liebenwein, Fachbereichsleiter Kind, Jugend & Familie, Diakonie de La Tour Mejrima Heric, Einrichtungsleiterin MIHI, Diakonie Eine Welt Sozial Simone Peter, Projektreferentin, Diakonie Katastrophenhilfe Sonja Bachl, Kompetenzmanagement, Diakoniewerk Stefan Marchewa, Kompetenzmanagement, Diakoniewerk

1. Auflage, 2022

Herausgeber: Diakonie Österreich

Jede Verwertung dieses Werks ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.